

GEMEINSAMES MINISTERIALBLATT

Ausgabe A

Seite 169

*des Auswärtigen Amtes / des Bundesministers des Innern
des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit
des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau / des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen
des Bundesministers für Forschung und Technologie / des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft
des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit*

HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTER DES INNERN

30. Jahrgang

ISSN 0341-1435

Bonn, den 30. Juni 1979

Nr. 15

INHALT

Amtlicher Teil

Seite

Seite

Auswärtiges Amt

- Bek. v. 16., 17. u. 22. 5. 79, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland 170
- Bek. v. 16., 25. 5., 7. u. 8. 6. 79, Diplomatische Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland 170
- Bek. v. 25. 5. 79, Honorarkonsuln der Bundesrepublik Deutschland im Ausland 170
- Bek. v. 7. 6. 79, Verzeichnis der ausländischen Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland 171

Der Bundesminister des Innern

D. Beamtenrecht und sonstiges Personalrecht des öffentlichen Dienstes

- Bek. v. 31. 5. 79, Abschluß von Anschlußtarifverträgen .. 175

V. Verfassung, Staatsrecht und Verwaltung; Medienpolitik

- RdSchr. v. 29. 5. 79, Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Änderung des Ehenamens (EheN-ÄndVwV) 176

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit

- Bek. v. 25. 4. 79, Verwendung von Lysozym anstelle von Nitrat bei der Herstellung von Schnittkäse 176

- Bek. v. 29. 5. 79, Ausnahmegenehmigung nach § 37 LMBG zur Herstellung und zum Inverkehrbringen eines Magermilch-Joghurt-Speiseeises 176
- Bek. v. 5. 6. 79, Ausnahmegenehmigung nach § 37 LMBG für die Mitverwendung von L-Cystein-Hydrochlorid in Backmitteln 177
- Bek. v. 12. 6. 79, Zusatz von Carrageen zu Fleischkonserven 177

Der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen

- Bek. über die Stiftung eines Hörfunkpreises des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen — Ernst-Reuter-Preis — in der Neufassung v. 1. 6. 1979 177
- Bek. über die Stiftung eines Fernsehpreises des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen — Jakob-Kaiser-Preis — in der Neufassung v. 1. 6. 1979 178
- Bek. über die Stiftung eines Literaturpreises des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen — Thomas-Dehler-Preis — in der Neufassung v. 1. 6. 1979 178
- Bek. über die Stiftung eines Wissenschaftspreises des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen — Ernst-Richert-Preis — v. 1. 6. 1979 178

Personalnachrichten

- Auswärtiges Amt 179
- Der Bundesminister des Innern 180

Amtlicher Teil

Auswärtiges Amt

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

I. — Bek. d. AA v. 16. 5. 1979 — 701 — AM 21/SPA —

Die Konsularbezirke der Königlich Spanischen Generalkonsulate in Hannover und Hamburg umfassen ab sofort:

Generalkonsulat Hannover:

Land Niedersachsen, ausgenommen im Regierungsbezirk Lüneburg; Landkreise Cuxhaven (einschließlich der großen selbständigen Stadt Cuxhaven). Stade (einschließlich der selbständigen Gemeinden Stadt Buxtehude und Stadt Stade). Harburg (einschließlich der selbständigen Gemeinde Seevetal) und Lüneburg (einschließlich der großen selbständigen Stadt Lüneburg);

Generalkonsulat Hamburg:

Länder Hamburg und Schleswig-Holstein sowie im Regierungsbezirk Lüneburg des Landes Niedersachsen: Landkreise Cuxhaven (einschließlich der großen selbständigen Stadt Cuxhaven). Stade (einschließlich der selbständigen Gemeinde Stadt Buxtehude und Stadt Stade). Harburg (einschließlich der selbständigen Gemeinde Seevetal) und Lüneburg (einschließlich der großen selbständigen Stadt Lüneburg).

II. — Bek. d. AA v. 17. 5. 1979 — 701 — AM 21/SCZ —

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der Schweizerischen berufskonsularischen Vertretung in München ernannten Herrn Peter Dietschi am 15. Mai 1979 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Bayern.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Henri Rossi, am 13. April 1970 erteilte Exequatur ist erloschen.

III. — Bek. d. AA v. 22. 5. 1979 — 701 AM 21/ITA —

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Italienischen Republik in Dortmund ernannten Herrn Agostino Chiesa am 22. Mai 1979 das Exequatur als Konsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Regierungsbezirke Münster, Detmold und Arnsberg, mit Ausnahme des Hochsauerlandkreises (ohne das Gebiet des früheren Kreises Arnsberg), des Märkischen Kreises (ohne das Gebiet des früheren Kreises Iserlohn), der Kreise Olpe und Siegen.

GMBI 1979, S. 170

Diplomatische Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland

I. — Bek. d. AA v. 16. 5. 1979 — 110-202.SC —

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Kuala Lumpur hat ein neues Dienstgebäude bezogen.

Die Anschrift lautet:

Anschrift: Ne Jalan U Thant, Kuala Lumpur 16-05

PA: Embassy of the Federal Republic of Germany, P.O. Box 23, Kuala Lumpur, Malaysia

FS: 3 03 80, Kennung: aakul ma 3 03 80

F: 429 666, 429 825, 429 959, 429 730

II. — Bek. d. AA v. 25. 5. 1979 — 101 — SV —

Der außerordentliche und bevollmächtigte Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in der Republik Österreich, Herr Maximilian Graf von Podewils-Dürniz, ist am 21. Mai 1979 von Seiner Exzellenz, dem Präsidenten der Republik Österreich, Herrn Dr. Rudolf Kirchschläger, zur Überreichung seines Beglaubigungsschreibens empfangen worden.

III. — Bek. d. AA v. 7. 6. 1979 — 101 — SV —

Der außerordentliche und bevollmächtigte Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in der Republik Panama, Herr Dr. Günther Beckers, ist am 1. Juni 1979 von Seiner Exzellenz dem Präsidenten der Republik Panama, Herrn Dr. Aristides Royo, zur Überreichung seines Beglaubigungsschreibens empfangen worden.

IV. — Bek. d. AA v. 8. 6. 1979 — 101 — SV —

Der außerordentliche und bevollmächtigte Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Santiago de Chile, Herr Dr. Heinz Dittmann, ist am 31. Mai 1979 vom Präsidenten der Republik Chile, General Augusto Pinochet Ugarte, zur Überreichung seines Beglaubigungsschreibens empfangen worden.

GMBI 1979, S. 170

Honorarkonsuln der Bundesrepublik Deutschland

— Bek. d. AA v. 25. 5. 1979 — 110.50 —

Die Bek. vom 4. 4. 1979 (GMBI S. 118) über die Ernennung eines Honorarkonsuls der Bundesrepublik Deutschland in Iskenderun/Türkei wird wie folgt berichtigt:

Name des Honorarkonsuls:	Dr. Besim Mülayim
Anschrift:	Özel Idare Ishani No. 7 Iskenderun
Fernruf:	(8811) 1217
Fernschreibanschluß:	besteht nicht
Telegrammanschrift:	MÜLAYIM — ISKENDERUN
Amtsbezirk:	Vilayets (Provinzen) Adana und Hatay (Antakya)
Übergeordnete Auslandsvertretung:	Botschaft Ankara.

Herr Honorarkonsul Dr. Mülayim hat die Dienstgeschäfte am 25. März 1979 aufgenommen.

GMBI 1979, S. 170

Verzeichnis der ausländischen Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland

— Bek. d. AA v. 7. 6. 1979 — 501-505.50 —

Das Verzeichnis der ausländischen Staatennamen* für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland wird nach Überarbeitung nachstehend in der ab 1. Juni 1979 geltenden Fassung bekanntgegeben.

Gleichzeitig wird das im Anschluß an die Gemeinsame Bekanntmachung des Bundesministeriums des Innern und des Auswärtigen Amts vom 12. April 1977 (GMBL 1977 S. 133) veröffentlichte Verzeichnis der ausländischen Staatennamen, Stand: 1. März 1977, gegenstandslos.

**Verzeichnis der ausländischen Staatennamen
für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland**

Stand: 1. Juni 1979

Kurzform	Vollform	Adjektiv	Bezeichnung des Staatsangehörigen
Ägypten	Arabische Republik Ägypten	ägyptisch	Ägypter
Äquatorialguinea	Republik Äquatorialguinea	äquatorialguineisch	Äquatorialguineer
Äthiopien	Äthiopien	äthiopisch	Äthiopier
Afghanistan	Demokratische Republik Afghanistan	afghanisch	Afghane
Albanien	Sozialistische Volksrepublik Albanien	albanisch	Albaner
Algerien	Demokratische Volksrepublik Algerien	algerisch	Algerier
Angola	Volksrepublik Angola	angolanisch	Angolaner
Argentinien	Argentinische Republik	argentinisch	Argentinier
Bahamas	Bund der Bahamas	bahamaisch	Bahamaer
Bahrain	Staat Bahrain	bahrainisch	Bahrainer
Bangladesch	Volksrepublik Bangladesch	bangalisch	Bangale
Barbados	Barbados	barbadisch	Barbadier
Belgien	Königreich Belgien	belgisch	Belgier
Benin	Volksrepublik Benin	beninisch	Beniner
Bhutan	Königreich Bhutan	bhutanisch	Bhutaner
Birma	Sozialistische Republik Birmanische Union	birmanisch	Birmane
Bolivien	Republik Bolivien	bolivianisch	Bolivianer
Botsuana	Republik Botsuana	botsuanisch	Botsuaner
Brasilien	Föderative Republik Brasilien	brasilianisch	Brasilianer
Bulgarien	Volksrepublik Bulgarien	bulgarisch	Bulgare
Burundi	Republik Burundi	burundisch	Burundier
Chile	Republik Chile	chilenisch	Chilene
China			
China	Volksrepublik China	chinesisch	Chinesen
Taiwan	Republik China		
Costa Rica	Republik Costa Rica	costaricanisch	Costaricaner
Dänemark	Königreich Dänemark	dänisch	Däne
Dominica	Dominicanischer Bund	dominicanisch	Dominicaner
Dominikanische Republik	Dominikanische Republik	dominikanisch	Dominikaner
Dschibuti	Republik Dschibuti	dschibutisch	Dschibutier
Ecuador	Republik Ecuador	ecuadorianisch	Ecuadorianer
Elfenbeinküste	Republik Elfenbeinküste	elfenbeinisch	—
El Salvador	Republik El Salvador	salvadorianisch	Salvadorianer
Fidschi	Fidschi	fidschianisch	Fidschianer
Finnland	Republik Finnland	finnisch	Finne
Frankreich	Französische Republik	französisch	Franzosen

* Ein vom Auswärtigen Amt herausgegebenes „Viersprachen-Länderverzeichnis“ Deutsch-Englisch-Französisch-Spanisch kann über den Deutschen Bundesverlag GmbH, 5300 Bonn 12, Postfach 12 03 80, bezogen werden.

Kurzform	Vollform	Adjektiv	Bezeichnung des Staatsangehörigen
Gabun	Gabunische Republik	gabunisch	Gabuner
Gambia	Republik Gambia	gambisch	Gambier
Ghana	Republik Ghana	ghanaisch	Ghanaer
Grenada	Grenada	grenadisch	Grenader
Griechenland	Republik Griechenland	griechisch	Griechen
Guatemala	Republik Guatemala	guatemalteckisch	Guatemalteke
Guinea	Revolutionäre Volksrepublik Guinea	guineisch	Guineer
Guinea-Bissau	Republik Guinea-Bissau	guineisch	Guineer
Guyana	Republik Guyana	guyanisch	Guyaner
Haiti	Republik Haiti	haitianisch	Haitianer
Heiliger Stuhl (s. auch Vatikanstadt)	Der Heilige Stuhl		
Honduras	Republik Honduras	honduranisch	Honduraner
Indien	Republik Indien	indisch	Inder
Indonesien	Republik Indonesien	indonesisch	Indonesier
Irak	Republik Irak	irakisch	Iraker
Iran	Islamische Republik Iran	iranisch	Iraner
Irland	Irland	irisch	Ire
Island	Republik Island	isländisch	Isländer
Israel	Staat Isreal	isrealisch	Israeli
Italien	Italienische Republik	italienisch	Italiener
Jamaika	Jamaika	jamaikanisch	Jamaikaner
Japan	Japan	japanisch	Japaner
Jemen	Jemenitische Arabische Republik	jemenitisch	Jemenit
Jemen (Demokratischer)	Demokratische Volksrepublik Jemen	jemenitisch	Jemenit
Jordanien	Haschemitisches Königreich Jordanien Sozialistische Föderative Republik	jordanisch	Jordanier
Jugoslawien	Jugoslawien	jugoslawisch	Jugoslawe
Kamerun, Vereinigte Republik	Vereinigte Republik Kamerun	kamerunisch	Kameruner
Kamputschea, Demokratisches	Demokratisches Kamputschea	kamputscheanisch	Kamputscheaner
Kanada	Kanada	kanadisch	Kanadier
Kap Verde	Republik Kap Verde	kapverdisch	Kapverdier
Katar	Staat Katar	katarisch	Katarer
Kenia	Republik Kenia	kenianisch	Kenianer
Kolumbien	Republik Kolumbien	kolumbianisch	Kolumbianer
Komoren	Islamische Bundesrepublik Komoren	komorisch	Komorer
Kongo	Volksrepublik Kongo	kongolesisch	Kongolese
Korea, Demokratische Volksrepublik	Demokratische Volksrepublik Korea	koreanisch	Koreaner
Korea, Republik	Republik Korea	koreanisch	Koreaner
Kuba	Republik Kuba	kubanisch	Kubaner
Kuwait	Staat Kuwait	kuwaitisch	Kuwaiter
Laotische Demokratische Volksrepublik	Laotische Demokratische Volksrepublik	laotisch	Laote
Lesotho	Königreich Lesotho	lesothisch	Lesother
Libanon	Libanesische Republik	libanesisch	Libanese
Liberia	Republik Liberia	liberianisch	Liberianer
Libysch-Arabische Dschemahirija	Sozialistische Libysch-Arabische Volks-Dschemahirija	libysch	Libyer
Liechtenstein	Fürstentum Liechtenstein	liechtensteinisch	Liechtensteiner
Luxemburg	Großherzogtum Luxemburg	luxemburgisch	Luxemburger
Madagaskar	Demokratische Republik Madagaskar	madagassisch	Madagasse

Kurzform	Vollform	Adjektiv	Bezeichnung des Staatsangehörigen
Malawi	Republik Malawi	malawisch	Malawier
Malaysia	Malaysia	malaysisch	Malaysier
Malediven	Republik Malediven	maledivisch	Malediver
Mali	Republik Mali	malisch	Malier
Malta	Republik Malta	maltesisch	Malteser
Marokko	Königreich Marokko	marokkanisch	Marokkaner
Mauretanien	Islamische Republik Mauretanien	mauretanisch	Mauretanier
Mauritius	Mauritius	mauritisch	Mauritier
Mexiko	Vereinigte Mexikanische Staaten	mexikanisch	Mexikaner
Monaco	Fürstentum Monaco	monegassisch	Monegasse
Mongolei	Mongolische Volksrepublik	mongolisch	Mongole
Mosambik	Volksrepublik Mosambik	mosambikanisch	Mosambikaner
Nauru	Republik Nauru	nauruisch	Nauruer
Nepal	Königreich Nepal	nepalesisch	Nepalese
Neuseeland	Neuseeland	neuseeländisch	Neuseeländer
Nicaragua	Republik Nicaragua	nicaraguanisch	Nicaraguaner
Niederlande	Königreich der Niederlande	niederländisch	Niederländer
Niger	Republik Niger	nigrisch	Nigrer
Nigeria	Bundesrepublik Nigeria	nigerianisch	Nigerianer
Norwegen	Königreich Norwegen	norwegisch	Norweger
Obervolta	Republik Obervolta	obervoltaisch	Obervoltaer
Österreich	Republik Österreich	österreichisch	Österreicher
Oman	Sultanat Oman	omanisch	Omaner
Pakistan	Islamische Republik Pakistan	pakistanisch	Pakistaner
Panama	Republik Panama	panamaisch	Panamaer
Papua-Neuguinea	Papua-Neuguinea	papua-neuguineisch	Papua-Neuguineer
Paraguay	Republik Paraguay	paraguayisch	Paraguayer
Peru	Republik Peru	peruanisch	Peruaner
Philippinen	Republik der Philippinen	philippinisch	Philippiner
Polen	Volksrepublik Polen	polnisch	Pole
Portugal	Portugiesische Republik	portugiesisch	Portugiese
Ruanda	Republik Ruanda	ruandisch	Ruander
Rumänien	Sozialistische Republik Rumänien	rumänisch	Rumäne
Salomonen	Salomonen	salomonisch	Salomoner
Sambia	Republik Sambia	sambisch	Sambier
Samoa	Unabhängiger Staat Westsamoa	samoanisch	Samoaner
San Marino	Republik San Marino	sanmarinesisch	Sanmarinese
Sao Tomé und Príncipe	Demokratische Republik Sao Tomé und Príncipe	santomeisch	Santomeer
Saudi-Arabien	Königreich Saudi-Arabien	saudiarabisch	Saudiaraber
Schweden	Königreich Schweden	schwedisch	Schwede
Schweiz	Schweizerische Eidgenossenschaft	schweizerisch	Schweizer
Senegal	Republik Senegal	senegalesisch	Senegalese
Seschellen	Republik Seschellen	seschellisch	Sescheller
Sierra Leone	Republik Sierra Leone	sierraleonisch	Sierraleoner
Singapur	Republik Singapur	singapurisch	Singapurer
Somalia	Demokratische Republik Somalia	somalisch	Somalier

Kurzform	Vollform	Adjektiv	Bezeichnung des Staatsangehörigen
Sowjetunion	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	sowjetisch	Sowjetbürger
Ukraine 1)	Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik	ukrainisch	Ukrainer
Weißrußland 1)	Weißrussische Sozialistische Sowjetrepublik	weißrussisch	Weißrusse
Spanien	Spanischer Staat	spanisch	Spanier
Sri Lanka	Demokratische Sozialistische Republik Sri Lanka	srilankisch	Srilanker
Sudan	Demokratische Republik Sudan	sudanesisch	Sudanese
Südafrika	Republik Südafrika	südafrikanisch	Südafrikaner
Suriname	Republik Suriname	surinamisch	Surinamer
Swasiland	Königreich Swasiland	swasiländisch	Swasi
Syrien	Arabische Republik Syrien	syrisch	Syrer
Tansania	Vereinigte Republik Tansania	tansanisch	Tansanier
Thailand	Königreich Thailand	thailändisch	Thailänder
Togo	Republik Togo	togoisch	Togoer
Tonga	Königreich Tonga	tongaisch	Tongaer
Trinidad und Tobago	Republik Trinidad und Tobago	—	—
Tschad	Republik Tschad	tschadisch	Tschader
Tschechoslowakei	Tschechoslowakische Sozialistische Republik	tschechoslowakisch	Tschechoslowake
Türkei	Republik Türkei	türkisch	Türke
Tunesien	Tunesische Republik	tunesisch	Tunesier
Uganda	Republik Uganda	ugandisch	Ugander
Ungarn	Ungarische Volksrepublik	ungarisch	Ungar
Uruguay	Republik Östlich des Uruguay	uruguayisch	Uruguayer
Vatikanstadt 2)	Stadt Vatikanstadt 2)	vatikanisch	—
Venezuela	Republik Venezuela	venezolanisch	Venezolaner
Vereinte Arabische Emirate	Vereinigte Arabische Emirate	—	—
Vereinigte Staaten	Vereinigte Staaten von Amerika	amerikanisch	Amerikaner
Vereinigtes Königreich	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	britisch	Brite
Vietnam	Sozialistische Republik Vietnam	vietnamesisch	Vietnamese
Zaire	Republik Zaire	zairisch	Zairer
Zentralafrikanisches Kaiserreich	Zentralafrikanisches Kaiserreich	zentralafrikanisch	Zentralafrikaner
Zypern	Republik Zypern	zyprisch	Zyprer

1) Als Mitglieder der Vereinten Nationen in die Liste aufgenommen.

2) Von der Vatikanstadt, dem der Souveränität des Papstes unterstellten Gebieten, ist als nichtstaatliche souveräne Macht zu unterscheiden: Heiliger Stuhl.

Der Bundesminister des Innern

D. Beamtenrecht und sonstiges Personalrecht des öffentlichen Dienstes

Abschluß von Anschlußtarifverträgen

— Bek. d. BMI v. 31. 5. 1979 — D III 2 — 220 300/4 —

Der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben in der Zeit vom 1. Oktober 1978 bis 31. März 1979 die nachstehend genannten Anschlußtarifverträge abgeschlossen

1. zum Elften Änderungstarifvertrag vom 3. März 1977 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) mit der Gewerkschaft der Polizei am 3. Oktober 1978;
2. zum Dreiundvierzigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 28. April 1978 mit der Gewerkschaft der Polizei am 19. März 1979;
3. zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 28. April 1978 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende mit der Gewerkschaft der Polizei am 19. März 1979;
4. zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Bezügerechner) vom 28. April 1978 mit der Gewerkschaft der Polizei am 19. März 1979.

II.

Der Bund und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder haben in der Zeit vom 1. Oktober 1978 bis 31. März 1979 die nachstehend genannten Anschlußtarifverträge abgeschlossen

1. zum Vergütungstarifvertrag Nr. 16 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 28. April 1978 mit der Gewerkschaft der Polizei am 28. Februar 1979;
2. zum Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 4 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 28. April 1978 mit der Gewerkschaft der Polizei am 28. Februar 1979;
3. zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 28. September 1978
 - a) mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft am 14. Februar 1979 und
 - b) mit der Gewerkschaft der Polizei am 15. März 1979.

III.

Der Bund und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben in der Zeit vom 1. Oktober 1978 bis 31. März 1979 die nachstehend genannten Anschlußtarifverträge abgeschlossen

1. zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Bezügerechner) vom 28. April 1978 mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen am 18. Dezember 1978;

2. zum Dreiundvierzigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 28. April 1978 mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen am 24. Januar 1979;
3. zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 28. April 1978 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen am 24. Januar 1979.

IV.

Der Bund hat in der Zeit vom 1. Oktober 1978 bis 31. März 1979 Anschlußtarifverträge zu den nachstehend genannten Tarifverträgen abgeschlossen

1. zum Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 17. März 1975 und zum Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 24. Juni 1975 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 15. März 1971
 - a) mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen am 6. November 1978,
 - b) mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft am 17. November 1978 und
 - c) mit der Gewerkschaft der Polizei am 8. Februar 1979;
2. zum Vergütungstarifvertrag Nr. 16 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 28. April 1978 mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen am 22. Januar 1979;
3. zum Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 4 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 28. April 1978 mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen am 22. Januar 1979;
4. zum Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 28. April 1978 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften
 - a) mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen am 22. Januar 1979 und
 - b) mit der Gewerkschaft der Polizei am 13. März 1979;
5. zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 28. September 1978 mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen am 5. Februar 1979;
6. zum Ergänzungstarifvertrag Nr. 29 zum MTB II vom 13. Oktober 1978
 - a) mit der Gewerkschaft der Polizei am 8. Februar 1979 und
 - b) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 16. Februar 1979.

V.

Die Anschlußtarifverträge haben den gleichen Inhalt wie die mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr bzw. der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst — Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) — Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) — Marburger Bund (MB) — abgeschlossenen und bekanntgegebenen Tarifverträge. Von der Bekanntgabe des Wortlauts der Anschlußtarifverträge wird daher abgesehen.

V. Verfassung, Staatsrecht und Verwaltung Medienpolitik

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Änderung des Ehenamens (EheNÄndVwV)

— RdSchr. d. BMI v. 29. 5. 1979 — V II 3 — 133211/17a —

Die aufgrund des § 4 Abs. 4 des Gesetzes über die Änderung des Ehenamens (Ehenamensänderungsgesetz — EheNÄndG) vom 27. März 1979 (BGBl. I S. 401) erlassene Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Änderung des Ehenamens (EheNÄndVwV) vom 23. Mai 1979 ist im Bundesanzeiger Nr. 98 vom 29. Mai 1979 veröffentlicht worden.

GMBI 1979, S. 176

An die
Innenminister/Senatoren der Länder
nachrichtlich:
An die
Vertretungen der Länder beim Bund

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit

Verwendung von Lysozym anstelle von Nitrat bei der Herstellung von Schnittkäse

— Bek. d. BMJFG v. 25. 4. 1979 — 423-7530-30/50 —

Der Breitenburger Milchzentrale, 2210 Itzehoe, ist auf Antrag folgende Ausnahmegenehmigung erteilt worden:

Aufgrund des § 37 Abs. 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) lasse ich im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft zur Durchführung eines Großversuches unter amtlicher Beobachtung ausnahmsweise zu, daß abweichend von § 12 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes bei der Herstellung von Schnittkäse Lysozym aus Hühnereiern verwendet und so hergestellter Käse in den Verkehr gebracht wird. Der Zusatz von Lysozym bedarf nicht der Kenntlichmachung.

Die Ausnahme soll dazu dienen, unter Praxisbedingungen die Wirksamkeit von Lysozym zur Vermeidung der Spätblähung sowie den Einfluß von Lysozym auf die Schnittkäsequalität zu prüfen.

Für jede Herstellungseinheit (Charge), der Lysozym zugesetzt worden ist, sind Aufzeichnungen zu machen über Art und Menge der verwendeten Käse- und Lysozymzusatzes, den Verfahrensablauf, die Lysozymwirkung sowie weitere für die Bewertung des Versuches wichtige Beobachtungen. Die Aufzeichnungen sind der für die amtliche Beobachtung zuständigen Stelle auf Verlangen zugänglich zu machen. Jede Herstellungseinheit, bei der Lysozym verwendet wurde, ist mit einer Chargennummer zu kennzeichnen. Diese Chargennummer ist in geeigneter Weise auch an dem Schnittkäse oder auf Packungen oder Behältnissen, in denen er in den Verkehr gebracht wird, anzubringen.

Die in dieser Ausnahmegenehmigung festgesetzten Bedingungen können geändert oder ergänzt werden, sofern dies nach dem Ergebnis der amtlichen Beobachtung erforderlich erscheint.

Die amtliche Beobachtung, die auf Ihre Kosten erfolgt, obliegt dem Institut für Mikrobiologie der Bundesanstalt für Milchforschung in Kiel. Bei der amtlichen Beobachtung wirkt das Bundesgesundheitsamt in Berlin mit.

Die Inanspruchnahme dieser Ausnahmegenehmigung ist den Beteiligten schriftlich anzuzeigen. Halbjährlich ist der mit der amtlichen Beobachtung betrauten Stelle und dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit

ein Erfahrungsbericht in zweifacher Ausfertigung zuzuleiten.

Diese Genehmigung gilt bis zum 25. April 1981. Sie kann aus wichtigem Grund vor Ablauf dieser Frist widerrufen werden.

GMBI 1979, S. 176

Ausnahmegenehmigung nach § 37 LMBG zur Herstellung und zum Inverkehrbringen eines Magermilch-Joghurt- Speiseeises

— Bek. d. BMJFG v. 29. 5. 1979 — 414 — 6334/13 —

Der Molkerei Lüneburg in Lüneburg ist auf ihren Antrag folgende Ausnahmegenehmigung erteilt worden:

Aufgrund des § 37 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946), lasse ich im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft zur Durchführung einer Erprobung unter amtlicher Beobachtung abweichend von § 1 Abs. 1, § 5 Nr. 13 und § 6 Nr. 1 der Verordnung über Speiseeis vom 15. Juli 1933 (RGBl. I S. 510), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung zur Änderung lebensmittelrechtlicher Verordnungen vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2802), ausnahmsweise zu, daß auf der Basis von Magermilch-Joghurt — mit oder ohne Fruchtzusätze — hergestellte softeisähnliche Erzeugnisse unter der Bezeichnung „Magermilch-Joghurt-Speiseeis“ in den Verkehr gebracht werden.

Den Erzeugnissen dürfen keine künstlichen Farbstoffe und keine künstlichen Aromastoffe zugesetzt werden. Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Verordnung über Speiseeis und alle anderen einschlägigen lebensmittelrechtlichen Vorschriften weiterhin verbindlich.

Die amtliche Beobachtung der im Rahmen dieser Ausnahmegenehmigung hergestellten und in den Verkehr gebrachten Erzeugnisse, die auf Ihre Kosten erfolgt, obliegt dem Staatlichen Chemischen Untersuchungsamt Lüneburg.

Die Ausnahmegenehmigung wird für die Zeit vom 20. Mai 1979 bis 19. Mai 1981 erteilt; sie kann aus wichtigem Grunde vor Ablauf dieser Frist widerrufen werden.

GMBI 1979, S. 176

Ausnahmegenehmigung nach § 37 LMBG für die Mitverwendung von L-Cystein-Hydrochlorid in Backmitteln

— Bek. d. BMJFG v. 5. 6. 1979 — 414 — 6307 — 3/12 —

Die der Firma Boehringer in Ingelheim am 30. Juni 1977 erteilte Ausnahmegenehmigung (GMBI. S. 375) ist um weitere zwei Jahre, d. h. bis **14. Juni 1981**, verlängert worden.

GMBI 1979, S. 177

Zusatz von Carrageen zu Fleischkonserven

— Bek. d. BMJFG v. 12. 6. 1979 — 422 — 7530 — 20/3 —

Die Geltungsdauer der Ausnahmegenehmigung nach § 20a Abs. 2 Nr. 2 LMG hinsichtlich des Zusatzes von Carrageen zu Fleischkonserven vom 19. September 1972 (GMBI S. 637) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1974 (GMBI S. 186) ist nach § 37 Abs. 5 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) im Einvernehmen mit den Bundesministern der Verteidigung und des Innern um weitere 2 Jahre bis zum **19. September 1981** verlängert worden.

GMBI 1979, S. 177

Der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen

Bekanntmachung über die Stiftung eines Hörfunkpreises des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen — Ernst-Reuter-Preis —

in der Neufassung vom 1. Juni 1979

1.

Der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen setzt Preise zur Auszeichnung von Hörfunksendungen aus, die ihr Thema aus dem Problem der Teilung Deutschlands und dem Verhältnis der Menschen in den beiden deutschen Staaten zueinander herleiten.

2.

Die Preise tragen den Namen „Ernst-Reuter-Preis“.

3.

Ausgezeichnet werden — im Abstand von zwei Jahren — sofern die Voraussetzungen gegeben sind —:

- a) das beste von einer Rundfunkanstalt ausgestrahlte deutschsprachige Hörspiel mit einem Betrag bis zu 10 000 DM,
- b) die beste von einer Rundfunkanstalt ausgestrahlte deutschsprachige Informationssendung (Dokumentation, politisches Feature, politische Information u. ä.) mit einem Betrag bis zu 10 000 DM.

4.

Die Aufteilung der Preise an mehrere Personen oder Personengruppen ist zulässig, ebenso die Aufteilung der Preise zur Auszeichnung mehrerer Sendungen.

5.

Der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen beruft nach Anhörung der Arbeitsgemeinschaft der öffent-

lich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD), des RIAS Berlin und anderer einschlägiger Organisationen und Institutionen ein Preisgericht. Das Ministerium ist in dem Preisgericht vertreten.

6.

Die Preisrichter geben sich eine Geschäftsordnung. Die Entscheidung der Preisrichter wird jeweils mit Stimmmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Entscheidungen des Preisgerichts sind endgültig und erfolgen unter Ausschluß des Rechtsweges.

Das Preisgericht beurteilt in der Regel nur solche Sendungen, die im Verlauf der vorangegangenen 24 Monate ausgestrahlt worden sind.

7.

An Mitglieder des Preisgerichts und ihre nächsten Angehörigen werden die Preise nicht verliehen.

8.

Vor Verleihung der Preise sind die von dem Preisgericht für die Verleihung Benannten zu befragen, ob sie bereit sind, die Preise anzunehmen.

Bonn, 1. Juni 1979
II 13 — 3411

Der Bundesminister für innerdeutsche
Beziehungen
Egon Franke

GMBI 1979, S. 177

**Bekanntmachung über die Stiftung eines Fernsehpreises
des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen
— Jakob-Kaiser-Preis —**

in der Neufassung vom 1. Juni 1979

1.

Der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen setzt Preise zur Auszeichnung von Fernsehsendungen aus, die ihr Thema aus dem Problem der Teilung Deutschlands und dem Verhältnis der Menschen in den beiden deutschen Staaten zueinander herleiten.

2.

Die Preise tragen den Namen „Jakob-Kaiser-Preis“.

3.

Ausgezeichnet werden — im Abstand von zwei Jahren — sofern die Voraussetzungen gegeben sind —:

- a) der beste von einer Fernsehanstalt ausgestrahlte deutschsprachige Fernsehfilm (Fernsehspiel, Dokumentarspiel u. ä.) mit einem Betrag bis zu 10 000 DM,
- b) die beste von einer Fernsehanstalt ausgestrahlte deutschsprachige Informationssendung (Dokumentation, politisches Feature, politische Information u. ä.) mit einem Betrag bis zu 10 000 DM.

4.

Die Aufteilung der Preise an mehrere Personen oder Personengruppen ist zulässig, ebenso die Aufteilung der Preise zur Auszeichnung mehrerer Sendungen.

5.

Der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen beruft nach Anhörung der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD), des Zweiten Deutschen Fernsehens und anderer einschlägiger Organisationen und Institutionen ein Preisgericht. Das Ministerium ist in dem Preisgericht vertreten.

6.

Die Preisrichter geben sich eine Geschäftsordnung. Die Entscheidung der Preisrichter wird jeweils mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Entscheidungen des Preisgerichts sind endgültig und erfolgen unter Ausschluß des Rechtsweges.

Das Preisgericht beurteilt in der Regel nur solche Sendungen, die im Verlauf der vorangegangenen 24 Monate ausgestrahlt worden sind.

7.

An Mitglieder des Preisgerichts und ihre nächsten Angehörigen werden die Preise nicht verliehen.

8.

Vor Verleihung der Preise sind die von dem Preisgericht für die Verleihung Benannten zu fragen, ob sie bereit sind, die Preise anzunehmen.

Bonn, 1. Juni 1979

II 13 — 3411

Der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen

Egon Franke

GMBI 1979, S. 178

**Bekanntmachung über die Stiftung eines Literaturpreises
des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen
— Thomas-Dehler-Preis —**

in der Neufassung vom 1. Juni 1979

1.

Der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen stiftet einen Preis zur Auszeichnung von literarischen Arbeiten, die ihr Thema aus dem Problem der Teilung Deutschlands und dem Verhältnis der Menschen in den beiden deutschen Staaten zueinander herleiten.

2.

Der Preis trägt den Namen von Thomas Dehler.

3.

Der Preis beträgt 20 000 DM. Er wird, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, im Abstand von drei Jahren verliehen. Die Aufteilung an mehrere Autoren, auch zur Förderung junger Talente (Förderungspreis), ist zulässig.

4.

Der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen beruft ein Preisgericht, das sich aus Schriftstellern, Literaturkritikern und Fachwissenschaftlern zusammensetzt. Das Ministerium ist in dem Preisgericht vertreten.

5.

Die Preisrichter geben sich eine Geschäftsordnung. Die Entscheidung der Preisrichter wird jeweils mit Stimmenmehrheit getroffen. Ihre Entscheidungen sind endgültig und erfolgen unter Ausschluß des Rechtsweges.

6.

Mitglieder des Preisgerichts und ihre Angehörigen sind von der Verleihung ausgeschlossen.

7.

Vor Verleihung des Preises müssen die von den Preisrichtern für die Verleihung Ausersehenen befragt werden, ob sie bereit sind, den Preis anzunehmen.

Bonn, den 1. Juni 1979

II 6 — 3800 — 18005/79

Der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen

Egon Franke

GMBI 1979, S. 178

**Bekanntmachung über die Stiftung eines Wissenschafts-
preises des Bundesministers für innerdeutsche
Beziehungen**

— Ernst-Richert-Preis —

vom 1. Juni 1979

1. Inhalt

(1) Der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen stiftet zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses — bevorzugt an den Hochschulen — einen Preis für herausragende Leistungen auf dem Gebiet der DDR- und vergleichenden Deutschlandforschung.

(2) Zur Preisverleihung können Untersuchungen aus folgenden wissenschaftlichen Disziplinen vorgeschlagen werden:

- Geschichte
- Recht
- Wirtschaft

- Politik und Gesellschaft
- Literatur

(3) Preiswürdige Untersuchungen sollen nicht nur einen Beitrag zur jeweiligen wissenschaftlichen Disziplin, sondern auch einen Beitrag zur Gesamtanalyse der DDR oder der Deutschlandpolitik leisten.

2. Name

Der Preis trägt den Namen des 1976 verstorbenen Dr. Ernst Richert, der Hervorragendes zur wissenschaftlichen Erkenntnis und Darstellung der gesellschaftlichen Wirklichkeit in der DDR geleistet hat.

3. Vergabe und Dotierung

(1) Der Ernst-Richert-Preis wird, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, im Abstand von zwei Jahren verliehen.

(2) Der Preis beträgt 20 000 DM.

4. Bedingungen der Verleihung

(1) Die zur Preisverleihung vorgeschlagenen Untersuchungen müssen in dem Kalenderjahr, in dem der Preis verliehen wird, oder in den beiden vorhergehenden Jahren abgeschlossen und sollten veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen worden sein.

(2) Pflichtexemplare von Magisterarbeiten und Dissertationen gelten nicht als preiswürdige Veröffentlichungen.

(3) Im allgemeinen soll der Umfang der jeweiligen Untersuchungen 200 Druckseiten nicht überschreiten.

5. Vorschlagsrecht

(1) Wissenschaftliche Untersuchungen können zur Preisverleihung von

- Hochschullehrern (einschließlich Privatdozenten) und
- Wissenschaftlern an Institutionen außerhalb der Hochschulen in vergleichbarer Stellung vorgeschlagen werden.

(2) Ein Autor kann seine Untersuchung nicht selbst für die Preisverleihung vorschlagen.

6. Preisgericht

(1) Das Preisgericht besteht aus einem Vertreter des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen und den fünf von diesem berufenen Mitgliedern des Arbeitskreises Forschungsförderung.

(2) Das Preisgericht gibt sich im Einvernehmen mit dem Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen eine Geschäftsordnung.

(3) Die Entscheidung des Preisgerichts ist unanfechtbar.

7. Befragung

Wissenschaftler, denen der Preis zuerkannt werden soll, müssen zuvor befragt werden, ob sie bereit sind, den Preis anzunehmen.

8. Bekanntmachung

(1) Der Ernst-Richert-Preis wird jeweils im „Deutschland Archiv“ ausgeschrieben.

(2) Der Name des Preisträgers wird zusammen mit einer Würdigung der ausgezeichneten Arbeit öffentlich vom Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen bekanntgemacht.

Bonn, den 1. Juni 1979

I 3 — 7005 — 35005/79

Der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen

Egon Franke

GMBI 1979, S. 178

Personalnachrichten

Auswärtiges Amt

Ernannt sind:

Zum Ministerialdirigenten

Vortragender Legationsrat Erster Klasse

Dr. Heinz Kuno Dröge, Zentrale

Zum Legationsrat

die Attachés

Peter Bauer

Rainer Dobbeltstein

Stephan Keller

Dr. Wolf-Dieter Kischlat

Hans-Heinrich Schumacher

Dieter Zeisler, alle Zentrale

Zur Legationssekretärin

Attachée

Irene Kohlhaas, Zentrale

Zum Legationssekretär

die Attachés

Peter Adamek

Dr. Dirk Baumgartner

Hans-Dietrich Bernhard

Borusso von Blücher

Ulrich Dreesen

Pius Fischer

Rainold Frickhinger

Wolfgang Gaerte

Thomas Gläser

Klaus-Peter Gottwald

Holger Green

Joachim Hacker

Christoph Jacobs

Arne Frhr. von Kittlitz und Ottendorf

Dr. Ulf-Dieter Klemm

Werner Lauk

Ludwig Linden

Eckhard Lübckemeier

Jörg Metger

Frank Meyke

Hubertus von Morr

Wolfgang Piecha

Karl Prinz

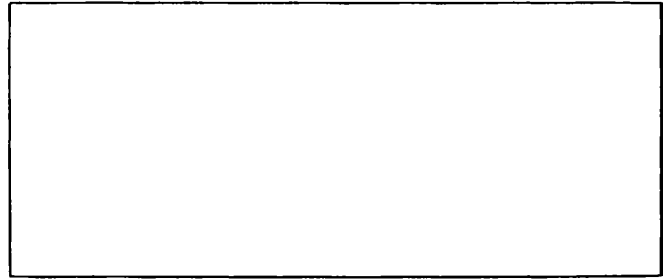
Paul Resch

Franz Ring

Hermann Sausen

Reinhard Schäfers

HERAUSGEBER
 Der Bundesminister des Innern
 Postfach-Nr. 17 02 90, Graurheindorfer Straße 198, 5300 Bonn 1
 Fernruf: (0 22 21) 7 81 (Vermittlung)



Hans-Jochen Schmidt
 Karl-Georg Schon
 Christian Stocks
 Wolfgang Stöckl
 Hans-Heinrich Wrede, alle Zentrale
 Zum Oberamtsrat
 Amtsrat
 Johann Zeidler, Zentrale
 Zur Konsultssekretärin Erster Klasse
 die Konsultssekretärinnen
 Angelika Schneider
 Sigrid Trümper, beide Zentrale
 Zum Konsultssekretär Erster Klasse
 die Konsultssekretäre
 Ralf Freitag
 Ulrich Schmidt
 Arthur Wrabetz, alle Zentrale
 Zur Bibliotheksoberspektorin
 Bibliotheksinspektorin
 Roswita Fenske, Zentrale

Der Bundesminister des Innern

Ernannt sind:
 Zum Ministerialrat
 die Regierungsdirektoren
 Dr. Dirk Henze
 Dr. Hans-Joachim Nicksch
 Dr. Klaus-Peter Thomsen
 Zum Leitenden Polizeidirektor i. BGS
 Polizeidirektor i. BGS Hans-Joachim Gebauer

Zum Oberregierungsrat
 Dr. Alexander Boos
 Dr. Bernd Lutterbeck
 Dr. Georg Wronka
 Gerhard Zimmermann
 Zum Polizeiobererrat im BGS
 die Polizeiräte im BGS
 Heinrich Eikemper
 Siegfried Scheefeld
 Zum Regierungsrat
 Dr. Bernd Kuckuck

Bundeskriminalamt

Ernannt sind:
 Zum Ersten Direktor beim Bundeskriminalamt
 die Abteilungspräsidenten
 Gerhard Boeden
 Herbert Tolksdorf
 Zum Leitenden Kriminaldirektor
 Kriminaldirektor Erich Ruckmich

Statistisches Bundesamt

Ernannt ist:
 Zum Leitenden Regierungsdirektor
 Regierungsdirektor Dr. Hermann Reepschlaeger
 (z.Z. beurlaubt zur NATO)

Umweltbundesamt

Ernannt ist:
 Zum Direktor und Professor
 Wissenschaftlicher Direktor Dr. Dieter Jost